

Kulturschätzen des Volkes droht, beschloß der Rat der Volkskommissare:

1. Die Ausfuhr von Kunst- und Altertumsgegenständen aus allen Orten der Republik und deren Verkauf in das Ausland, durch wen es auch immer sei, ohne Genehmigungen des Kollegiums für Museumsfragen und den Schutz von Kunst- und Altertumsdenkmälern in Petrograd und Moskau beim Kommissariat für Bildung oder durch Organe, deren Kollegium dazu befugt ist, wird verboten. Das Kommissariat für Außenhandel kann die Genehmigung zur Ausfuhr von Altertumsdenkmälern und Kunsterzeugnissen nur nach einem vorherigen Gutachten und der Genehmigung seitens des Kommissariats für Bildung erteilen.

2. Alle Geschäfte, Kommissionskontore und Einzelpersonen, welche mit Kunst- und Altertumsgegenständen handeln, sowie die Zwischenhändler dieser Gegenstände und Personen, die Wertschätzungen oder Gutachten zu derartigen Gegenständen geben, haben sich drei Tage nach Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets im Kollegium zum Schutz von Kunst- und Altertumsdenkmälern in Petrograd und Moskau beim Kommissariat für Bildung oder bei den Organen, deren Kollegien dazu bevollmächtigt sind, bzw. bei den örtlichen Abteilungen für Volksbildung bei den Gouvernementssovjets der Deputierten registrieren zu lassen.

3. Personen, welche gegen dieses Dekret verstoßen, werden mit aller Strenge der revolutionären Gesetze, einschließlich der Konfiszierung ihres gesamten Vermögens und Gefängnishaft belangt.

4. Das Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.¹⁾

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
Wl. Uljanow (Lenin)

Volkskommissar für Bildung
A. W. Lunatscharski

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare
Wl Bontsch-Brujewitsch

Sekretär des Rates der Volkskommissare
L. Fotijewa

Moskau, Kreml, 19. September 1918
Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. III, S. 352—354

¹⁾ Während des Bürgerkrieges waren konterrevolutionäre und andere gesellschaftsfeindliche Elemente bemüht, auf illegalem Wege künstlerische und historische Wert-